

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Wechselstempelgesetzes. Vom 18. Februar 1890.

Auf Grund des §. 24 Nummer 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1867, betreffend die Wechselstempelpflicht (Bundes-Gesetzblatt S. 195) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Städte Hannover und Hildes werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen Orte ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe des Platzanweisers gleichzusetzen sind.“

Berlin, den 18. Februar 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Kaltsch.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Februar d. J. beschloffen:

„Die in §. 7 Nummer 3 des Zolltarifgesetzes dem Röhren-Inhabern für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Röhrenfabrikate gewährte Zollrückvergütung ist nicht auch für die Ausfuhr der aus den Röhrenfabrikaten bereiteten Holzmassen zu gewähren.
Dereis ertheilte Begünstigungen dieser Art sind zurückzuziehen.“

Berlin, den 18. Februar 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Kaltsch.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Belparaiso, Freiherrn von Seyditz, zum General-Konsul in Calcutta zu ernennen geruht.